



ausschließlich per E-Mail

An die Damen und Herren Landräte und  
Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

**Landesamt  
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
**GZ.: 42 RS 10/2016**  
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-393  
Fax:  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

**nachrichtlich:**

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales des Landes Brandenburg  
Sozialdezernentinnen/Sozialdezernenten des Landes Brandenburg  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen  
Serviceeinheit Entgeltwesen

Cottbus, 19.12.2016

**Rundschreiben des üöSHT r Nr. 10/2016**

**Thema:** Örtliche Zuständigkeit in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten  
nach § 98 Abs. 5 SGB XII

BSG-Urteil, B 8 SO 6/15 R vom 30.06.2016

**Ansprechpartner:**

Madeleine Strecker  0355 2893-393

**Rundschreiben tritt in Kraft:** 19.12.2016

**hebt auf:** /

**Besucheranschrift**

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Urteil hat das BSG den Anwendungsbereich von § 98 Abs. 5 SGB XII zur örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen in Form ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten auf sogenannte Pflege-Wohngemeinschaften ausgeweitet.

Im Streit lag die Erstattung der Kosten, die der Kläger für die Hilfeempfängerin im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geleistet hat.

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2014 und des SG Neuruppin vom 27.03.2013 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Bisher hatte der 8. Senat des BSG dazu vertreten, dass der Begriff der betreuten Wohnmöglichkeit zwar im Gesetz nicht definiert sei, sich nach der Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung jedoch an § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX orientiere. Mit Blick darauf dürfe es sich bei der erforderlichen Betreuung u.a. nicht um eine solche pflegerischer Art handeln, sondern Hauptzielrichtung der Leistung müsse die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein.

Mit der zum 07.12.2006 vorgenommenen Änderung im Wortlaut der Vorschrift des § 98 Abs. 5 SGB XII mache das Gesetz nun aber deutlich, dass sämtliche Leistungen der ambulanten Betreuung nach dem Sechsten bis Achten Kapitel mit der Zielrichtung der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten gleichgestellt seien.

Neben den Leistungen zur Teilhabe könne nach dem ausdrücklichen und unzweideutigen Willen des Gesetzgebers auch die Gewährung von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege einen Leistungsfall des „Betreuten-Wohnens“ im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII darstellen, weil die Sicherung der Selbstbestimmung im eigenen Wohn- und Lebensbereich damit einhergehe. Unter Berücksichtigung des Wortlauts sei es systematisch ausgeschlossen, die Norm nur für Eingliederungshilfeleistungen des betreuten Wohnens anzuwenden.

Der Gesetzgeber versteht vielmehr im Rahmen einer funktionsdifferenter Auslegung auch Leistungen der Hilfe zur Pflege normativ als ambulante Betreuung im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII. Er habe ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt. Auf die Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Pflegehilfe könne es deshalb nicht ankommen, weil ansonsten § 98 Abs. 5 SGB XII für Leistungen der Hilfe zur Pflege bedeutungslos wäre.

Auf die Urteilsbegründung, insbesondere Rd.-Ziffer 12 ff. der als Anlage beigefügten Entscheidung des BSG, wird verwiesen.

Zum Anwendungsbereich der „Altfallregelung“ (§ 98 Abs. 5 Satz 2 SGB XII) bleibt das BSG der Linie der bisherigen Rechtsprechung treu und behandelt die über den Stichtag 01.01.2005 hinaus erbrachten ambulanten und stationären Leistungen als einheitlichen Bedarfsfall, der eine Anwendung von § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII ausschließe. Somit wurde nach § 97 Abs. 1 BSHG für nichtstationäre

Leistungen (auch für Leistungenm des Ambulant-betreuten-Wohnens) dort die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers begründet, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhielt. Im vorliegenden Fall ist der Kläger somit mit Umzug des Hilfeempfängers selbst zuständig geworden und mangels Wechsel seines tatsächlichen Aufenthaltes auch geblieben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Reidow

Anlage(n)